

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Gemarkung Schierloh Flur 1



Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Liegenschaftskarte: 3472 A V 2095/92
 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBL. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, GVBL. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.11.92). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 02.03.1993

Katasteramt Osnabrück
 gez. RITTERHOFF
 Unterschrift

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MÜLLEIMER
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)

UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 218 „AM LANDESHERRNTEIL“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. BORGMEYER L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSSNAHMEN ZULÄSSIG:

VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAUO HANDELT UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 15. Dez. 1992 DARGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23. Juni 1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 218 „AM LANDESHERRNTEIL“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) ÖFFENTLICH AUSGEGELIEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. BORGMEYER L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23. Juni 1992 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03. Aug. 1992 ÖFFENTLICH BEKANNT-GEMACHT. BEI ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN AM 03. Sep. 1992 u. 02. Okt. 1992 § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGEGELIEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SITZUNG AM 03. Mai 1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 03. Mai 1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 03. Mai 1993 GEGEBEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

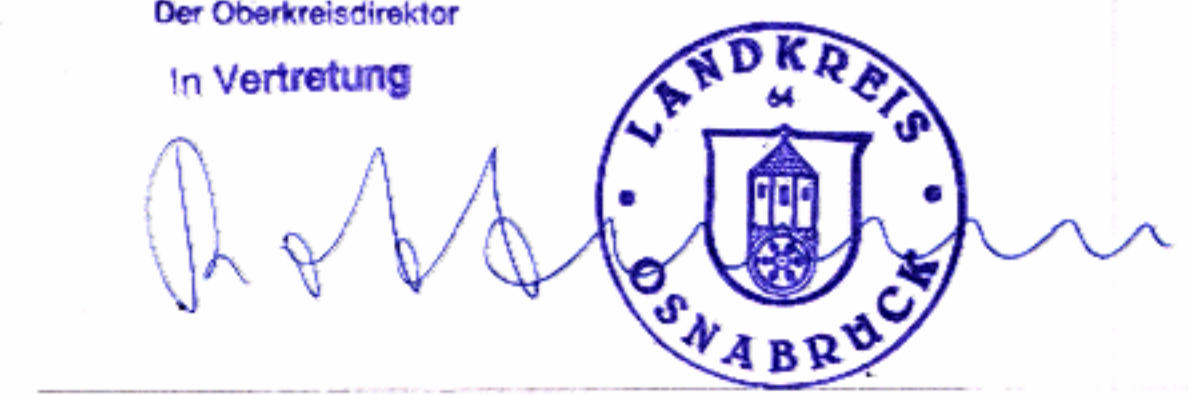
DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15. Dez. 1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. BORGMEYER L.S. gez. SCHLOTMANN
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/ Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Osnabrück, den 30. JUNI 1993

Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 31.07.93 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHTET WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.07.93 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU-STANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS- PLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

gez. SCHLOTMANN L.S.
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 218

„AM LANDESHERRNTEIL“

DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEINSTIMMT.

GLANDORF, DEN 03. Mai 1993

Gemeinde Glandorf
Der Gemeindevorstand



PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

pb
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4800 OSNABRÜCK - HÖBENERSTR. 16 - TEL. 05096671

BEARBEITET	GEÄNDERT
27.07.1992	